VERORDNUNG (EG) Nr. 1610/1999 DER KOMMISSION
vom 22. Juli 1999
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 [2], insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 55 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Lage auf dem Weinmarkt ist zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1999/2000 einer Bewertung zu unterziehen. Des weiteren ist eine gründliche Bewertung der Ausfuhrerstattungsregelung und des Systems für die Beantragung und Erteilung von Ausfuhrlizenzen in diesem Sektor erforderlich, um die Erstattungsregelung und die Regelung für die Verwaltung der Ausfuhrlizenzen zu überprüfen. Es empfiehlt sich daher, eine genügend lange Bedenkzeit vorzusehen, ohne daß die Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlizenzen gestattet wird, um zu vermeiden, daß das Wirtschaftsjahr beginnt, bevor die Anpassungen der fraglichen Regelung vorgenommen werden konnten. Infolgedessen ist vorzusehen, daß die neuen Anträge erst ab dem 8. Oktober 1999 gestellt werden dürfen. Die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrlizenzen für Wein [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1354/97 [4], ist daher entsprechend zu ändern.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 wird dieses Datum durch das Datum des 8. Oktober (1999) ersetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.
[2] ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 8.
[3] ABl. L 161 vom 12.7.1995, S. 2.
[4] ABl. L 186 vom 16.7.1997, S. 9.